

# Tennis-Club Grün-Weiß Bellheim e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28. Oktober 1960 in Bellheim gegründete Verein führt den Namen "Tennis - Club Grün - Weiß Bellheim e.V." Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 76756 Bellheim. Er ist im Vereinsregister unter der NR V.R. 614 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Jugendpflege.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in welcher sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat aktive-, passive- und jugendliche Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind sämtliche, den Tennissport ausübende Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind sämtliche, den Tennissport nicht ausübende Mitglieder.
4. Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Beitrages befreit und zur kostenlose Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Über die Benennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten - also bis spätestens 30. September eines Jahres - zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - wegen unehrenhaften Handlungen.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühren, Umlagen, abzurechnende Arbeitsstunden, ) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

1. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die außerordentliche Beiträge erfolgen durch Bankeinzug, um Buchungskosten einzusparen. Jedes Mitglied hat dazu eine oder mehrere Bankeinzugsermächtigungen auf den Tennis-Club Grün - Weiß - Bellheim e.V. auszustellen.

Wer nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, muß wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr zahlen. Die Zahlung ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungseingang auf ein Konto des Vereins zu leisten. Bei nicht rechtzeitigem Eingang ist ein Säumniszuschlag fällig. Die Bearbeitungsgebühr und die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand festgelegt.

2. Mitglieder werden in der Beitragsklasse eingestuft die laut Aufnahmeantrag gewünscht wird. Ein Wechsel von der Beitragsklasse für aktive Mitglieder zur Beitragsklasse für passive Mitglieder ist schriftlich bis zum 01. März des abzurechnenden Jahres beim Vorstand anzuzeigen. Ein Wechsel nach dem 01. März ist nur noch in Ausnahmefällen möglich (z.B. Krankheit, Verletzung, Wegzug etc.) Über die beantragte Beitragsänderung in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Ein Wechsel von der Beitragsklasse für passive Mitglieder zur Beitragsklasse für aktive Mitglieder ist jederzeit möglich.

Mitglieder über 18 Jahre die in der Beitragsklasse für aktive Mitglieder eingestuft sind und von der Beitragsermäßigung für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende Gebrauch machen wollen, müssen den Ermäßigungsgrund jährlich durch geeignete Unterlagen nachweisen. Die vorgenannte Mitgliedergruppe kann eine Ermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, wenn die monatliche Ausbildungsvergütung unter einem vom Gesamtvorstand festzusetzenden Betrag liegt.

3. Insbesondere zur Vermeidung einer Beitragserhöhung können Mitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden. Ausnahmen sind Ehrenmitglieder; Jugendliche unter 15 Jahren; erwerbsunfähige, schwerbehinderte und passive Mitglieder. Die zu entrichtenden Arbeitsstunden und das dafür zu entrichtende Entgelt für Nichtableistung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 7 Disziplinarstrafen**

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzung der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuß berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
  - a) Verweis
  - b) eine Zahlung an die Jugendkasse bis zum Jahresbeitrag einer aktiven Einzelperson,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
  - d) Ausschluß aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Satzung
2. Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluß ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung die für diesen Fall einzuberufen ist. Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitglieder ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuß

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 30. April.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt, oder
    - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
  4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim und in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
  5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

Entgegennahme der Berichte  
Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer  
Entlastung des Vorstandes  
Wahlen, soweit erforderlich sind  
Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 - Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Vorstandswahlen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
  9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

10. Die Wahl für den Vorstand ist als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet  
als geschäftsführender Vorstand;  
bestehend aus:

drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern nämlich

Vorstand Sportbetrieb

Vorstand Verwaltung

Vorstand Immobilien

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstandssprecher, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsstellvertreter sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teil. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter. Dies gilt auch bei einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes von mehr als sechs Wochen. Steht ein gewählter Stellvertreter nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung des Jahreshaushaltes. Die Abnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Kassenprüfer.

Alle Vorstände können sich für die Ausübung ihrer Tätigkeit interner und externer Hilfskräfte ihrer Wahl bedienen. Sollten Kosten für externe Hilfskräfte anfallen, so bedarf es zu deren Beauftragung eines Beschlusses des gesamten Vorstandes.

## **§ 11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von ... vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 12 Aufgaben des Rechtsausschusses**

Der Rechtsausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitglieder sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechtsausschuß ist für folgende Entscheidungen zuständig:

1. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
2. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
3. bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung- über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten;
4. ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 4 Abs. 3 sowie § 7 der Satzung

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassen des Vereins, samt dessen Bankgeschäfte, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassen- und Bankgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung begehrt werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- 
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit beschlossen hat, oder  
b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3 /4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3 /4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Bellheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden muß.
5. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus sonstigem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

Die vorstehende Satzung bzw. deren Änderungen und Ergänzungen wurden von der Mitgliederversammlung am 16. März 2015 beschlossen.

Bellheim, den 16. März 2015

---

Georg Roth -Versammlungsleiter-